

Drucksachen-Nr. BV/555/2016	Datum 13.07.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Personal- und Serviceamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	27.09.2016						
Kreistag Uckermark	05.10.2016						

Inhalt:

Generelle Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Landrates

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. dass alle Dienstreisen des Landrates innerhalb der EU als generell genehmigt gelten,
2. alle darüber hinausgehenden Auslandsdienstreisen des Landrates einer vorherigen Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen,
3. dass der Beschluss vom 26.04.2006 (BV/33/2006) mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Mit Beschluss vom 26.04.2006 zu TOP 23 der Beschlussvorlage 33/2006 wurde durch den Kreistag folgender Beschluss gefasst:

"Der Kreistag beschließt, dass alle Dienstreisen des Landrates im Zusammenhang mit der Kommunalgemeinschaft Pomerania (Schweden und Polen) sowie in den Partnerkreis Gryfino (Republik Polen) genehmigt sind. Die Dienstreisen des Landrates in andere Länder sind durch den Kreisausschuss zu genehmigen."

Dieser Beschluss soll nunmehr erweitert werden.

§ 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) trifft für Inlandsreisen eine abschließende Regelung. Dienstreisen sind demnach nicht anzuordnen und zu genehmigen, wenn dies nach „dem Amt des Dienstreisenden“ nicht in Betracht kommt. Das Amt des Landrates ist von dieser Regelung erfasst. Sowohl die Kommentierung zu § 2 BRKG als auch die Kommentierung zu § 61 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (KVerf) - Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht - schließen eine Genehmigung von Dienstreisen des Hauptverwaltungsbeamten aus. Dies gilt für Dienstreisen, die sich im Rahmen des Üblichen halten. Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Kreistag für Inlandsreisen ist daher nicht erforderlich.

Auf Grund des umfänglichen Geschäftsbereiches des Landrates, sind auch Auslandsreisen über den damaligen Beschluss hinaus nicht ausgeschlossen. Um dem Landrat hierbei eine Handlungsfreiheit zu geben, sollen über die damalige Genehmigung hinaus alle Auslandsdienstreisen in die Mitgliedsstaaten der EU als generell genehmigt gelten.

Mit der Beschlussfassung kann der Beschluss vom 26.04.2006 (BV/33/2006) aufgehoben werden

Anlagenverzeichnis:

DS 33-2006 inkl. DS-Änderung